



GEMEINDE MERDINGEN
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung) vom 20. Oktober 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 20.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Merdingen ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.merdingen.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgerbüro Langgasse 14, 79291 Merdingen von jedem während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
Öffentliche Bekanntmachungen werden zusätzlich zu Informationszwecken im Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Merdingen veröffentlicht
- (3) Soweit aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen geboten, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken als amtliche Mitteilung im Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Merdingen und lediglich informatorisch durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesen Fällen der Erscheinungstag des Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Merdingen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Juni 1988 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merdingen, den 20.10.2020
Martin Rupp
Bürgermeister